

Reiseschriftsteller May – entlarvt.

Berlin, 12. April. (Privat-Depesche.)

Der mit großer Spannung erwartete Ehrenbeleidigungsprozeß des Schriftstellers Karl May, den der gegen den Schriftsteller Ludwig Lebrus angestrengt hatte, beschäftigte heute das Schöffengericht in Charlottenburg. Den Gegenstand der Privatklage bildete ein Brief, den der Beklagte an die Opernsängerin Fräulein Scheindt gerichtet hatte, worin er behauptete, May sei ein geborner Verbrecher. In der heutigen Verhandlung trat der Verteidiger des Geklagten den Wahrheitsbeweis an, der dahin ging, daß May tatsächlich eine Zuchthausstrafe von vier Jahren erlitten hat und daß er ferner der Anführer einer Räuberbande gewesen sei, die längere Zeit das Erzgebirge unsicher gemacht habe. Merkwürdig aber sei es, daß er Reisebeschreibungen über – Amerika geliefert habe, ohne jemals über die deutsche Grenze hinausgekommen zu sein. Karl May gab in der heutigen Verhandlung zu, wiederholt vorbestraft zu sein, bestritt jedoch die Richtigkeit der im Wahrheitsbeweis angegebenen Strafen. Das Gericht kam zu einem Freispruch des geklagten Schriftstellers Lebrus, indem er ihm den Schutz des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zubilligte.

Der Gerichtshof nahm in der Begründung des Urteils auf Grund der unter Eid abgegebenen Aussagen einer Reihe von Zeugen und requirierter amtlicher Dokumente als erwiesen an, daß der Kläger Karl May wegen gemeinen Betruges und Diebstahls mit vier Jahren und einem Monat Zuchthaus, ferner wegen Diebstahls und Betruges (begangen durch Fälschungen) mit weiteren vier Jahren Zuchthaus vorbestraft ist.

May als Räuberhauptmann.

Ferner hat das Gericht als erwiesen erkannt, daß May das Leben eines Räuberhauptmannes geführt und schon in seiner Jugend als Seminarist und Lehrer Diebstähle begangen hat. May mußte auf Grund der Zeugenaussagen zugeben, daß diese Behauptungen des Angeklagten der Wahrheit entsprechen. Weiters mußte er zugeben, daß er in den Siebziger-Jahren in Sachsen und Nordböhmen eine ganze Reihe von Räubertaten, welche teilweise stark romantischen Anstrich hatten, begangen hat. So habe May als Räuberhauptmann sich und seinen „Adjutanten“ durch den sie verfolgenden Militärkordon nur dadurch zu retten vermocht, daß er die Kleidung eines Gefängniswärters anlegte und seinen Freund als gefesselten Verbrecher eskortierte. Auf diese Weise sei es ihm damals gelungen, der Festnahme und Bestrafung zu entgehen. Das Gericht nahm weiters als erwiesen an, daß May als Schriftsteller zahlreiche Plagiate begangen habe und in seinen zahlreichen Werken die Arbeiten anderer Schriftsteller förmlich geplündert habe.

Aus: Illustriertes Wiener Extrablatt, Wien. 13.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, November 2018